Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 29. Juli 2024 (GVBl. 2024, 296) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesGDVO) vom 20. Januar 2026 (GVBl. 2026, 21) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 22. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen, die aufgrund des § 7 Abs. 2 des AGTierGesG mit Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau, Umwelt und Forsten vom 30. Oktober 2026 genehmigt worden ist:

Hauptsatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz*

I. Allgemeines

§ 1
Rechtsform und Aufgaben

(1) Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz hat folgende Aufgaben:

1. die im Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Entschädigungen für Tierverluste zu gewähren und die ihr nach anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich auferlegten finanziellen Leistungen zu erbringen,
2. den Teil der Entschädigungen zu tragen, der nach dem Tiergesundheitsrecht nicht vom Land zu tragen ist;
3. Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von übertragbaren Tierkrankheiten zu unterstützen,
4. Vorsorgemaßnahmen zur Gesunderhaltung von Tierbeständen zu unterstützen,
5. Beihilfen für Tierverluste zu gewähren,
6. Beiträge zur Erfüllung Ihrer Aufgaben zu erheben und
7. sich an den Kosten zur Durchführung der Beseitigung von Tierkörpern zu beteiligen.

§ 2
Satzungen

(1) Die Tierseuchenkasse regelt ihre Angelegenheiten durch Satzungen

(2) Satzungen werden von dem Verwaltungsrat beschlossen, von dem fachlich zuständigen Ministerium genehmigt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse (www.tsk-rlp.de) öffentlich bekanntgemacht.

II. Verwaltungsrat

§ 3

Einberufung des Verwaltungsrats, Beschlussfassung, Bildung von Ausschüssen

(1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen und die Sitzung des Verwaltungsrats wird von ihr oder ihm geleitet. Der Verwaltungsrat ist von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn es drei seiner Mitglieder unter schriftlicher Darlegung der Gründe beantragen.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, besonders dringende Fälle ausgenommen, wenigstens zwei Wochen liegen. Die Übersendung der Einladung und der Unterlagen für die Sitzung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

(3) Die oder der Vorsitzende kann Sitzungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen lassen. Satz 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen, geheime Abstimmungen und Wahlen. Im Übrigen gilt für die Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenz § 2 Abs. 6 Satz 2 bis 10 AGTierGesGDVO.

(4) Hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats gilt § 2 Abs. 5 AGTierGesGDVO. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen, die auf Ja oder Nein lauten.

(5) Werden Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 AGTierGesGDVO im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst, informiert die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Abschluss des Verfahrens schriftlich oder elektronisch über das Ergebnis der Beschlussfassung.

(6) Zur Vorberatung der Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Gewährung von Beihilfen gemäß Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse wird ein Ausschuss gebildet, der aus der oder dem Vorsitzenden, einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Tiergesundheit und einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Tierproduktion zuständigen Ministeriums besteht. Der Verwaltungsrat kann weitere Ausschüsse bilden.

§ 4

Niederschrift

Über Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung enthalten sowie den Verlauf der Sitzung in gedrängter Form wiedergeben. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen; eine Abschrift soll den Mitgliedern des Verwaltungsrats und ihren Stellvertretern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats übersandt werden. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Verwaltungsrat.

III. Vorsitzende oder Vorsitzender

§ 5

Wahlen

(1) Der Verwaltungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung.

(2) Die Wahl hat spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Amtszeit der oder des bisherigen Vorsitzenden zu erfolgen. Satz 1 gilt für die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden sowie der oder des stellvertretenden Vorsitzenden beginnt mit der Wahl.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los wird vom ältesten anwesenden Mitglied gezogen.

(4) § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 AGTierGesGDVO gilt entsprechend.

§ 6

Zeichnungsrecht

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind befugt, Schreiben und Kassenanweisungen für die oder den Vorsitzenden in dessen Auftrag zu unterzeichnen.

(2) Die oder der Vorsitzende kann sich in bestimmten Fällen die Zeichnung vorbehalten. Sie oder er kann weiteren Bediensteten der Verwaltung der Tierseuchenkasse Zeichnungsrecht verleihen.

IV. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 7

Haushaltsplan

(1) Der Verwaltungsrat stellt nach Vorlage eines Entwurfs durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf.

(2) Eines Nachtrages zum Haushaltsplan bedarf es nicht

1. wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind und
2. bei einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 20 vom Hundert der sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Gesamtausgaben.

(3) Mittel, die nicht im Rahmen der Rücklagenbildung angelegt sind, können durch Entscheidung der oder des Vorsitzenden zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben in Anspruch genommen werden.

§ 8

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer erstellt nach Ende des Haushaltsjahres einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt die Entlastung der oder des Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

§ 9

Rücklagen

(1) Die Tierseuchenkasse hat aus ihren Einnahmen in angemessenem Umfang für die Kassen die der Beitragspflicht unterliegenden Tierarten Rücklagen zu bilden.

(2) Die Rücklagen sollen mindestens betragen:

2,50 EUR je Pferd

11,50 EUR je Rind

3,00 EUR je Schwein

1,70 EUR je Schaf

1,50 EUR je Ziege

1,20 EUR je Bienenvolk.

4.950.000 EUR für Geflügel.

(3) Über die Grundsätze der Anlage der Rücklagen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 10

Wirtschaftsführung

Über die Einnahmen und Ausgaben ist für jede Tierart getrennt Buch zu führen. Ausgaben dürfen endgültig nur aus den jeweiligen Einnahmen für die einzelnen Tierarten sowie den hieraus angesammelten Rücklagen geleistet werden. Die allgemeinen Kosten sind entsprechend dem Verhältnis der für die einzelnen Tierarten erbrachten Leistungen aufzuteilen.

§ 11

Beitragspflicht

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Deckung der Kosten ihrer Verwaltung, zur Bildung und Erhaltung der notwendigen Rücklagen und zu den in § 13 Abs. 1 Satz 1 AGTierGesG genannten Zwecken erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge. Nähere Regelungen enthalten das AGTierGesG, die AGTierGesGDVO sowie die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse.

V. Leistungen

§ 12

Beihilfen

(1) Die Tierseuchenkasse leistet Beihilfen für Tierverluste nach Maßgabe der Beihilfesatzung. Sie kann im Einzelfall auf Beschluss des Verwaltungsrats auch für andere Tierverluste, die durch Tierseuchen oder deren Bekämpfung entstanden sind, Beihilfen leisten.

Die Tierseuchenkasse gewährt Beihilfen im Zusammenhang mit behördlichen Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen und Erhaltung der Tiergesundheit nach Maßgabe der Beihilfesatzung. Diese Beihilfen können nur gewährt werden, wenn für die jeweils betroffene Tierart verfügbare Mittel vorhanden sind. Entnahmen aus der Rücklage, die zur Unterschreitung der Mindestrücklage führen, sind zur Finanzierung von Beihilfen nicht erlaubt.

(2) Näheres regelt die Beihilfesatzung.

§ 13

Ausschluss und Einschränkung von Leistungen

Die in den §§ 17 bis 19 TierGesG enthaltenen Entschädigungsausschlüsse und -beschränkungen gelten bei freiwilligen Leistungen der Tierseuchenkasse entsprechend.

§ 14

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Tierseuchenkasse vom 03. März 2009 zuletzt geändert, durch die vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2024 außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 22. Mai 2026

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
Uwe Bißbort